

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.08.2003

Geschäftszahl

2000/08/0032

Rechtssatz

Bei einer GmbH & Co KG trifft die der geschäftsführenden GmbH gemäß § 25a Abs. 7 BUAG auferlegte Pflicht zur Abfuhr der Zuschläge für Arbeitnehmer der KG auch den Geschäftsführer der GmbH in seiner Eigenschaft als zu deren Vertretung berufene Person und rechtfertigt daher auch seine Inanspruchnahme nach dieser Bestimmung (Hinweise auf die E 7. Juni 1989, Zl. 88/13/0127 - zu §§ 9 und 80 BAO -, und E 30. September 1997, Zl. 95/08/0152 - zu § 67 Abs. 10 ASVG).